

z. B. die Darlegung über die »Zwangsmitgliedschaft in der Kirche« (S. 33 ff.) berichtigend und belehrend. Bei der Frage, ob die Gebannten noch zur Kirche gehören, würde der Verfasser wohl noch mehr Zustimmung für seine gut begründete Auffassung finden, wenn er die eine oder andere in der Theologie übliche Distinktion einbeziehen wollte. Auch die gerade in unsren Tagen sehr umstrittene Frage des nur vorgetäuschten Kirchenaustritts (*apostasia simulata*; 64 f.) erweitert infolge einiger oberhirtlicher Entscheidungen immer mehr ihren Schwierigkeitsbereich. Sehr wertvoll ist die genaue Darlegung der einschlägigen staatlichen Gelehrgebung.

I. Zeiger S. J.

**Die Grundfrage des Staatskirchenrechts. Der Anspruch des Staates und das geistliche Wesen der Kirche.** (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig. Neue Folge H. 3.) Von Dr. Johannes Poppitz. 8° (XI u. 65 S.) Leipzig 1938, Felix Meiner. Kart. M 4.-

Die Schrift, vom Standpunkt des evangelischen Bekenntnisses aus geschrieben, verflucht eine Grundlage für das rechtliche Verhältnis von Staat und Evangelischer Kirche in Deutschland zu erarbeiten. Sie will einzig die Auffassung des Verfassers wiedergeben, verzichtet also auf eine Darlegung der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre, auch der abweichen den evangelischen Theologien (z. B. der dialektischen Theologie), ja selbst der Grundgedanken, auf denen heute Staatsrecht und Staatsführung beruhen. Nachdem in einem einführenden Teil vom Totalitätsanspruch des Staates die Rede war, wird die theologische Natur des Staates aus dem Evangelium aufgezeigt, so wie der Verfasser sie versteht und aus den Bekenntnisschriften der Reformation belegt: Staat als Schöpfungsordnung, seine eschatologische Begrenzung, Staat als göttliche Zuchtordnung um der Sünde willen, die Weite seiner Ansprüche. Dem wird der Anspruch des Evangeliums gegenübergestellt, das ebenso den ganzen Menschen verlangt. »Im Gehorsam gegen den Anspruch des Staates wird auch der Anspruch des Evangeliums verwirklicht. Im Gehorsam gegen den Anspruch des Evangeliums wird auch der Anspruch des Staates ver-

wirklicht. Weder der ‚totale Staat‘ noch die ‚totale Kirche‘ noch die Annahme eines Verhältnisses einer faden Gleichgültigkeit zueinander oder nebeneinander, sondern das wesenhafte Miteinander ihrer Ansprüche bildet den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtungen über ihr gegenseitiges Verhältnis« (58 f.). Dieser an sich entscheidende Teil der Schrift, die Begegnung und der Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche, ist leider allzu kurz geraten und kann wegen seiner Unbestimmtheit nicht befriedigen.

I. Zeiger S. J.

**Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlenschlag eines politischen Symbols.** Von Carl Schmitt. 8° (132 S.) Hamburg 1938, Hanseatische Verlagsanstalt. Geb. M 5.80

Es ist die erstaunliche Fähigkeit des Verfassers, geistesgeschichtliche Zusammenhänge aufzudecken, verbunden mit durchdringender Verstandesschärfe in der Darlegung rechtsphilosophischer Systeme, die das neue Büchlein so fesselnd gestalten. Dazu kommt, daß die an sich abstrakten Gedankengänge des Th. Hobbes und der folgenden Staatsphilosophen in dem packenden, an das Mythologische grenzenden Bild des Leviathan anschaulich gemacht werden. Hobbes sieht im Staat, der nur aus der Angst aller vor dem dauernden Bürgerkrieg entsteht, eine technische Befehlsmaschine zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung, einen großen Übermenschen (magnus ille homo, vgl. das interessante Titelbild) und ein animal artificiale. Die große Maschine vollendet sich im Laufe der Zeit zu einem neutralen, unwiderstehlich funktionierenden Mechanismus, zerbricht aber dann an der Vielheit der sogenannten »indirekten Gewalten«, die ihre vorstaatlichen Rechte anmelden, sich der technischen Vollendung des Staatsapparates bedienen, ohne die politische Gefahr übernehmen zu wollen. Der zu Hobbes' Zeiten noch souverän auch das Innere befehlende Übermensch (»cuius regio, illius religio«) muß sich schließlich die Unterscheidung gefallen lassen von Innen und Außen, von innerer Überzeugung des Einzelbürgers und äußerlich erzwungenem Bekenntnis; damit wird er in den bloßen Bereich der Polizeifunktion zurückgewiesen; aus dem scheinbar kleinen Riß des Innen-Außen wird durch die Auf-

klärungsphilosophie die Lehre von den Individualrechten, den »Menschenrechten« entwickelt, der Staat wird zum modernen »stato neutrale agnostico« und endlich durch Verfassung und Gesetzesapparat in seiner ganzen Tätigkeit gefestigt (z. B. »nulla poena sine lege u. ä.). Am Ende bleibt nur noch das Symbol des großen Tieres, das im Laufe der Jahrhunderte ein Mythos voll Schrecken geworden war, dessen Kraft nun über seinen eigenen Schöpfer hinauswächst, denn »keine noch so klare Gedankenführung kommt gegen die Kraft echter mythischer Bilder auf« (123). Damit greift die Darstellung einer rechtsphilosophischen Lehre des 16. Jahrhunderts in unsere Zeit herüber, wird zur immanenten Auseinandersetzung mit den staatsphilosophischen Bewegungen von heute. - Der Gebrauch des Ausdruckes »indirekte Gewalt« entspricht nicht ganz seiner ursprünglichen Bedeutung und muss irreführen. Zu S. 68 Anm. 1 vgl. auch U. Gmelin, *Auctoritas*, in: Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte Bd. 11), Stuttgart 1937, S. 1-154.

I. Zeiger S. J.

### Schöne Literatur

**La Proprietà.** Von Luigi Bellini. (Biblioteca dell'Unione per le Scienze Sociali.) 8° (XII u. 418 S.) Mailand 1938, Vita e Pensiero. L 30.-

Diese verdienstliche Monographie über das Eigentum nach den katholischen Sozialprinzipien zeichnet sich durch Klarheit nicht minder aus als durch den Mut, die allgemeinen Prinzipien auch auf die Gegenwartesfragen anzuwenden. Lehrreich sind in dieser Hinsicht besonders die drei letzten Kapitel über die Akkumulation großer Vermögen, die Funktionen und Verpflichtungen des Eigentums und das Verhältnis von korporativem Regiment und Eigentum. Privateigentum beruht naturgemäß auf dem Recht der freien Persönlichkeit. Bellini bemüht sich, auch von der praktischen Seite her Vorteile und Nachteile des Korporativsystems hinsichtlich des Eigentums gerecht und frei von allem Doktrinarismus abzuwägen. Alle Belastungen und Überwachungen sind die Dornen der »Rose« Korporativordnung und können sich in gerechten Grenzen halten.

J. B. Schuster S. J.

**Mit dem Herzen gedacht. Betrachtungen.** Von Hans Heinrich Ehrler. 8° (162 S.) München 1938, Albert Langen-Georg Müller. Geb. M 4.-

Aus den »Schubladen eines alten Mannes, der schreiben muß«, hat der Dichter diese Betrachtungen hervorgeholt. Sie sind gewachsen in einem langen Leben, aus einem gläubigen deutschen Herzen, bei vielen Begegnungen und gereift am Werk. Mit ihrer stillen Kraft durchstoßen sie oft unsere Tagesoberfläche und nehmen uns mit hinein in den Raum der Verehrung und Ehrfurcht. »Man wird bei stiller Dankfeier etwas wie sein eigener Ministrant. Das Schreiben war heilige Handlung.«

Die Bescheidenheit des Buches erinnert an Adalbert Stifter, weil sie auch weiß um »die heilige Aufgabe aller in sich echten und reinen Dichtung, das Reich im Reich zu bilden und zu erhalten.«

H. Kreuz S. J.

**Lennacker.** Das Buch einer Heimkehr.

Von Ina Seidel. kl. 8° (768 S.) Stuttgart 1938, Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M 8.50

Hans Lennacker ist der letzte Sproß eines fälschlichen Pfarrergeschlechtes, dessen Ahn in der Reformation zum neuen Glauben übertrat. Er kommt aus dem Krieg heim, innerlich entwurzelt und körperlich entkräftet. Beim Besuch seiner einzigen Verwandten, einer Stiftsdame, fällt er in ein hitziges Fieber, in dem er zwölf Nächte hindurch das Leben der Ahnen träumend nacherlebt. Wie die gesunde Natur die leiblichen Krankheitskeime besiegt, so befreien ihn die nächtlichen Gesichte auch von der geistigen Hinfälligkeit. Die Kraft der Vergangenheit, die im zwölffachen Ringen um die religiöse Wahrheit gewonnen wurde, wird im Erben der Familie lebendig und zukunftsträchtig.

Ziel des bedeutenden Romans ist offenbar, vom evangelischen Standpunkt aus den Sinn des Christentums für die Gegenwart darzutun. Während unsere sittlichen Verpflichtungen aus der Gemeinschaft der Menschen abzuleiten sind, ist Religion das innerste Anliegen des Einsam-Einzeln, der Christus gegenübergestellt ist. In der Bindung an ihn erfüllt sich die einzelne Seele und vereinigt sich zugleich mit allen gleich ihr auf Christus Bezogenen (755). - Die zwölf Ahnen Hans Lennackers zeigen ihre Kämpfe um die religiöse Wahrheit, Kirche,